

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Evelyn Kenzler, Wolfgang Gehrcke-Reymann, Sabine Jünger, Roland Claus, Dr. Gregor Gysi und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/217 –

Aufarbeitung der deutsch-deutschen Spionage

Seit längerer Zeit gibt es in der Öffentlichkeit eine Kritik an der nach der staatlichen Vereinigung Deutschlands entstandenen paradoxen Situation, daß früher in der DDR verurteilte Agenten westdeutscher Geheimdienste als „politisch Verfolgte“ behandelt sowie rehabilitiert und entschädigt wurden, wohingegen die Agenten der Auslandsnachrichtendienste der DDR in der Bundesrepublik Deutschland als „gewöhnliche Kriminelle“ strafrechtlich verfolgt werden.

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung der Fragesteller, daß eine „paradoxe Situation“ vorliegt. Die angeführten Sachverhalte sind nicht vergleichbar. Die getroffene Bewertung läßt die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. Beschuß des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Mai 1995 – 2 BvL 19/91 –; Urteil des Bundesgerichtshofs vom 28. November 1997 – 3 StR 114/97 –) entwickelten, abgestuften und differenzierten strafrechtlichen Reaktionsmöglichkeiten außer Betracht.

1. Wie viele Verfahren wurden vom Generalbundesanwalt wegen Spionage zugunsten der DDR in den Jahren 1996, 1997 und 1998 eingeleitet, und wie viele Verfahren wurden an die Länder abgegeben?

Der Generalbundesanwalt hat wegen Spionage zugunsten der ehemaligen DDR im Jahr 1996 neun Ermittlungsverfahren mit insgesamt zehn Beschuldigten und im Jahr 1998 ein Ermittlungsverfahren gegen einen Beschuldigten eingeleitet. Im Jahr 1997 wurde kein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Von den eingeleiteten Verfahren wurde ein Ermittlungsverfahren gegen einen Beschuldigten an die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main abgegeben.

2. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden davon eingestellt:
 - a) nach § 170 Abs. 2 StPO,
 - b) nach den §§ 153 und 153 a StPO,
 - c) nach den §§ 153 d und 153 e StPO?

Von den in der Antwort zu Frage 1 aufgeführten Ermittlungsverfahren hat der Generalbundesanwalt sieben Ermittlungsverfahren gegen acht Beschuldigte gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozeßordnung (StPO) und ein Ermittlungsverfahren gemäß § 153 a StPO gegen Zahlung einer Geldbuße eingestellt. In einem weiteren Ermittlungsverfahren sind die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen.

3. Wie viele Anklagen wurden in den Jahren 1996, 1997 und 1998 erhoben, und wie groß war die Zahl der angeklagten Personen?

Der Generalbundesanwalt hat wegen Spionage zugunsten der ehemaligen DDR im Jahr 1996 sechs Anklagen mit insgesamt neun Angeschuldigten, im Jahr 1997 zwei Anklagen mit zwei Angeschuldigten und im Jahr 1998 eine Anklage mit zwei Angeschuldigten erhoben.

4. Wie viele Personen wurden in den Jahren 1996, 1997 und 1998 rechtskräftig freigesprochen?

Im angegebenen Zeitraum wurde keine der vom Generalbundesanwalt angeklagten Personen freigesprochen.

5. Wie viele rechtskräftige Urteile und wie viele rechtskräftig verurteilte Personen gibt es?

Wie viele der rechtskräftig verurteilten Personen waren jeweils Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland, Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik, und wie viele waren Staatsbürger anderer Staaten?

In den Jahren 1996 bis 1998 wurden drei Strafverfahren durch rechtskräftige Verurteilungen zu Freiheitsstrafen abgeschlossen. In einem weiteren Strafverfahren wurde ein Angeklagter rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, das Verfahren gegen den Mitangeklagten wurde gemäß § 153 a Abs. 2 StPO nach Zahlung einer Geldbuße eingestellt. Die Verurteilungen richteten sich ausschließlich gegen Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland.

6. Wie viele Spione des Bundesnachrichtendienstes, des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Militärischen Abschirmdienstes wurden in der DDR verurteilt (aufgeschlüsselt nach: fünfziger Jahre, sechziger Jahre, siebziger Jahre und achtziger Jahre)?

Die Bundesregierung verfügt nicht über die zur Beantwortung der Frage erforderlichen Erkenntnisse. Die Angaben im Sinne der Fragestellung lassen sich nur aus den Urteilen von Gerichten der ehemaligen DDR einschließlich der in den Gründen getroffenen Feststellungen und subjektiven Zuordnungen treffen, die der Bundesregierung nicht vorliegen.

7. Wie viele Spione des Bundesnachrichtendienstes, des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Militärischen Abschirmdienstes (aufgeschlüsselt nach: fünfziger Jahre, sechziger Jahre, siebziger Jahre und achtziger Jahre) wurden zwischen der DDR und der Bundesrepublik Deutschland ausgetauscht?

Die Bundesregierung hat jeweils im Einzelfall die Parlamentarische Kontrollkommission über die in der Frage angesprochenen Fälle unterrichtet.

Im übrigen entspricht es ständiger Praxis der Bundesregierung, sich zu nachrichtendienstlichen Sachverhalten nicht öffentlich zu äußern.

8. Wie viele Spione des Bundesnachrichtendienstes, des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Militärischen Abschirmdienstes wurden auf Grund der Amnestie vom Dezember 1989 unter dem DDR-Ministerpräsidenten Hans Modrow in die Bundesrepublik Deutschland entlassen?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird angesichts der nicht vorliegenden Erkenntnisse über die der Inhaftierung zugrundeliegenden Urteile verwiesen.

9. Wie viele Spione der Bundesrepublik Deutschland in der DDR wurden nach dem Ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 24. Oktober 1992 rehabilitiert und entschädigt?

Wie viele davon waren jeweils Agenten des Bundesnachrichtendienstes, des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Militärischen Abschirmdienstes?

In welcher Höhe erfolgten aufgeschlüsselt nach den einzelnen Diensten Entschädigungszahlungen?

Die Landesjustizverwaltungen bzw. die für die Durchführung der Rehabilitierungsverfahren zuständigen Gerichte führen keine Statistik, aus der sich die Zahl der Rehabilitierungsfälle, spezifiziert nach dem Tatvorwurf bzw. nach den die Verurteilung zugrundeliegenden Vorschriften ergibt. Insofern können auch keine Angaben über die Höhe der in den genannten Fällen geleisteten Entschädigungszahlungen (Kapitalentschädigung nach § 17 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes) gemacht werden.

10. Wie nimmt die Bundesrepublik Deutschland als „Nachfolgestaat“ der DDR ihre Obhutspflicht gegenüber den in anderen Staaten inhaftierten Agenten der DDR wahr?

Nach dem Konsulargesetz sollen deutsche Untersuchungs- und Strafgefangene im Ausland betreut werden. Die Konsularbeamten erfüllen diese Verpflichtung unabhängig von dem Grund der Inhaftierung oder der individuellen Schuld des Betroffenen.